

# **Richtlinie des Kreises Höxter über die Gewährung von Zuschüssen an Dritte vom 25.06.2019**

## **1. Begriff**

- 1.1 Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Finanzhilfen aus Haushaltsmitteln des Kreises Höxter an natürliche und juristische Personen außerhalb der Kreisverwaltung sowie an sonstige Personenvereinigungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke im Kreis Höxter oder des Kreises Höxter.
- 1.2 Keine Zuschüsse sind Sachleistungen, Darlehen, Leistungen, auf die der Empfangende einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Entgelte aufgrund von Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und Ähnliches.

## **2. Grundlagen**

- 2.1 Der Kreis Höxter gewährt Zuschüsse durch Beschluss des Kreistags im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 2.3 Die Zuschüsse sind entsprechend des Zuwendungszwecks zu verwenden.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 3.2 Zuschussempfänger haben sich mit Eigenmitteln in angemessener Höhe an der Maßnahme zu beteiligen. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und sonstige Einnahmen sind gegenüber dem Kreis Höxter durch Vorlage eines Finanzierungsplans offenzulegen.

## **4. Zuschussformen**

Ein Zuschuss kann grundsätzlich gewährt werden:

1. nach einem bestimmten Prozentsatz der zuschussfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung mit gleichzeitiger Beschränkung auf einen Höchstbetrag) oder
2. zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als Zuschussempfänger die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken können (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
3. mit einem festen Betrag an den zuschussfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung).

## **5. Zuschussarten**

Folgende Zuschussarten können gefördert werden:

### 1. Betriebskostenzuschüsse

Betriebskostenzuschüsse können gewährt werden für laufende, einmalige und nicht investive Ausgaben im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts. Ausgaben haben einmaligen

Charakter, wenn sie für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projekte) von Empfangenden entstehen. Zuschussfähige Kosten sind die laufenden oder einmaligen Ausgaben eines Haushaltsjahres. Durch die Zuschüsse dürfen keine Überschüsse erzielt werden.

## 2. Investitionskostenzuschüsse

Investitionskostenzuschüsse können zur Finanzierung von vermögenswirksamen Baumaßnahmen sowie zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens gewährt werden. Zuschussfähige Kosten sind Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei Baumaßnahmen muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Bei Zuschüssen zur Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen genügt eine Zweckbindung von fünf Jahren. Zuschussempfänger haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro netto übersteigt, zu inventarisieren. Die Vermögenswirksamkeit der Maßnahme wird nach den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts beurteilt.

## **6. Verfahren und Verwendungsnachweis**

- 6.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe des Zuschusses erforderlichen Angaben enthalten, welche durch geeignete Unterlagen zu belegen sind.
- 6.2 Anträge, die nicht bis zum 1. Oktober eines Jahres vorliegen, werden für das nachfolgende Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt. Im Ausnahmefall kann der Kreistag durch Beschluss auch einen verspätet eingereichten Antrag für das nachfolgende Haushaltsjahr zulassen, sofern dessen besondere Dringlichkeit ausreichend begründet wird.
- 6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beschluss des Kreistags, jedoch frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Bezirksregierung.
- 6.4 Ein schriftlicher, detaillierter Verwendungsnachweis mit prüffähigen Nachweisen der Einnahmen und Ausgaben ist dem Kreis Höxter innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Kreis Höxter behält sich eine Rückforderung von Zuschüssen vor, wenn auch nach Erinnerung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## **7. Widerruf und Rückzahlung des Zuschusses**

Der Kreistag kann die Bewilligung eines Zuschusses durch Beschluss auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und vollständige oder teilweise Rückzahlung des Zuschusses verlangen, wenn

1. der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch vom Antragsteller zu vertretende, falsche Angaben erlangt hat,
2. der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend, nicht innerhalb des Auszahlungsjahres oder unwirtschaftlich verwendet wird oder
3. der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.4 nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig vorgelegt wird.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien des Kreises Höxter über die Gewährung von Zuschüssen treten am 26.06.2019 in Kraft.